LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/704**
8. Wahlperiode **20.05.2022**

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE - Drucksache 8/651 -

Zukunft aus eigener Kraft – Energiesouveränität als Baustein eines starken Mecklenburg-Vorpommerns

Der Landtag möge beschließen:

1. In Ziffer I Satz 3 werden nach den Wörtern „stellt fest, dass“ die Wörter „mit diesem Ziel auch in Zukunft eine Inbetriebnahme von Nord Stream 2 unvereinbar ist und“ eingefügt.

2. In Ziffer III Nummer 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die vom Bund avisierten“ die Wörter „Ausbauziele sowie die“ eingefügt.

3. In Ziffer III Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich, aufbauend auf der Energiepolitischen Konzeption, auch über das Jahr 2025 hinaus mindestens 6,5 % des Energiebedarfs der Bundesrepublik bereitzustellen.“

4. In Ziffer III Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die für den Windenergieausbau notwendigen Flächen werden in vollem Umfang bis 2027 ausgewiesen.“

5. In Ziffer III Nummer 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

   „Hierzu sollte das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz die Regelungen des § 6 EEG, welche eine risikolose Beteiligung der umliegenden Gemeinden von 0,2 ct/kWh ermöglicht, aufnehmen und verpflichtend für Alt- und Neuanlagen vorschreiben, bei denen keine andere Beteiligungsform des BüGembeteilG M-V zum Tragen kommt.“

6. In Ziffer III Nummer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung hilft dabei, Einsparpotenziale aufzudecken und aufzuzeigen, wie die Wärmeversorgung strategisch auf erneuerbare Energien umgestellt werden kann."

7. In Ziffer III Nummer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Das Land wird aufgefordert ein Förderprogramm für die kommunale Wärmeplanung zu erarbeiten, bestehend aus einer Förderrichtlinie und einem Beratungsangebot für Kommunen. Ein Entwurf ist dem zuständigen Ausschuss vorzulegen."

8. In Ziffer III Nummer 5 wird im bisherigen Satz 2 nach den Wörtern „gebeten zu prüfen," das Wort „ob" durch das Wort „wie" ersetzt und nach den Wörtern „stärker Akzente" die Wörter „und verbindliche Vorgaben" eingefügt.

9. In Ziffer III Nummer 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Zur Hebung der Potenziale stellt das Land 2 % seiner Fläche für Windenergie und 1 % der Fläche für Photovoltaik zur Verfügung."

10. In Ziffer III Nummer 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „Hierzu gehört ebenfalls eine grundsätzliche Solarpflicht für geeignete Dächer und Parkplätze."

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer 1

Energiesouveränität beinhaltet Versorgungssicherheit und ein technisch resilientes Energiesystem, das in Zeiten von Krisen funktionsfähig bleibt und gegen politische Einflussnahme gewappnet ist. Nur so bleiben wir handlungsfähig. Die Abhängigkeit von Energieimporten aus politisch instabilen Regionen und von autoritären Regimen läuft dem fundamental entgegen. Russland nicht zu dieser Kategorie zu zählen, schränkt heute unsere Handlungsfähigkeit ein, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands in geeigneter Weise entgegenzutreten. Daher wird Nord Stream 2 als Sinnbild dieser Fehleinschätzung auch in Zukunft unter den genannten Prämissen keinen Beitrag zur Energiesouveränität leisten können. Auch eine denkbare, aber nicht geplante Wasserstoff-Option für Nord Stream 2 ändert nichts an dieser Einschätzung. Daher bekennen wir uns zu einem endgültigen Aus für dieses Projekt.

Zu Ziffer 2

Grundlage für das Gelingen der Energiewende sind die Ausbauziele der erneuerbaren Energien, welche einen Anteil der an der Stromversorgung aus Erneuerbaren von 80 % bis 2030 und nahezu 100 % bis 2035 vorsehen. Mit dem Ziel einhergehend, sind die dazu notwendigen Flächen bereitzustellen. Eine Straffung der Genehmigungsverfahren auf maximal sechs Monate über Erleichterungen im Genehmigungsverfahren und einer angemessenen Personalausstattung der Genehmigungsbehörden sind zwingend, führen allein aber nicht zum Ziel, wenn es mangels fehlender Flächen keine Anlagen mehr zum Genehmigen gibt. Mit dem Änderungsantrag bekennt sich das Land zu den Ausbauzielen des Bundes.

Zu Ziffer 3

In der Energiepolitischen Konzeption aus dem Jahr 2015 wurde das Ziel festgehalten, 6,5 % des bundesweiten Strombedarfs in Mecklenburg-Vorpommern zu erzeugen. Dieses Ziel soll in Zukunft weiterhin verfolgt werden. Ziel muss es sein, nicht nur Energieexportland zu bleiben, sondern seinen Standortvorteil für Industrieansiedlungen, welcher aus dem umfangreichen erneuerbaren Energieerzeugungspotenzial entspringt, in Zukunft stärker zu nutzen

Zu Ziffer 4

Grundlage für das Gelingen der Energiewende sind die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien, welche einen Anteil der an der Stromversorgung aus Erneuerbaren von 80 % bis 2030 und nahezu 100 % bis 2035 vorsehen. Mit dem Ziel einhergehend, wird der Bund die Länder dazu verpflichten, mindestens 2 % der Landesfläche für Windenergie bereitzustellen. Aktuell stehen in Mecklenburg-Vorpommern 0,8 % zur Verfügung. Um diesen Wert zu erreichen, benötigten die Planungsverbände gut zehn Jahre. Die Geschwindigkeit ist für zukünftige Ausweisungen inakzeptabel. Parallel mit dem Landesentwicklungsprogramm hat bis spätestens 2027 eine landesweite, nach einheitlichen Kriterien und in Übereinstimmung mit dem 2-Prozent-Ziel stehende Ausweisung von Windeignungsgebieten rechtskräftig vorzuliegen. Nur so lassen sich unter Berücksichtigung der Planungs-, Genehmigungsprozesse und notwendigen Zeit zum Bau der Anlagen die Ausbauziele fristgerecht erreichen.

Zu Ziffer 5

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 hat in § 36 k zunächst die Möglichkeit eingeführt, bei Windenergieanlagen die Gemeinden mit 0,002 €/kWh zu beteiligen. Dies entspricht bei modernen Windenergieanlagen einer jährlichen Zahlung von 30 000 Euro bis 50 000 Euro. Im BüGembeteilG M-V findet sich in § 1 Absatz 3 der Verweis auf den § 36 k des EEG. Im Juli wurde die Regelungen des § 36 k auf Photovoltaik-Anlagen erweitert und in § 6 zusammengeführt. Das BüGembeteilG M-V verweist weiterhin auf den aufgehobenen § 36 k. Neben dieser redaktionellen Änderung ist die Form der Beteiligung konkreter in das Gesetz zu integrieren und für Alt- und Neuanlagen vorzuschreiben, sofern keine andere Form der Beteiligung gewählt wurde.

Zu Ziffer 6

Die Wärmewende, die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien einhergehend mit der Einsparung von Wärmeenergie stellt Kommunen vor große Herausforderungen. Eine Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmegewinnung sowie die Energieeinsparung macht eine Vielzahl an Investitionen notwendig. Eine kommunale Wärmeplanung bietet einen geeigneten strategischen Ansatz, dieser Herausforderung gerecht zu werden.

Zu Ziffer 7

Städte und Gemeinden verfügen häufig nicht über die personellen und finanziellen Kapazitäten, um Wärmepläne zu erarbeiten. Daher sollen die Gemeinden durch Beratung und finanzielle Unterstützung des Landes in die Lage versetzt werden, kommunale Wärmepläne zu erstellen und anschließend umzusetzen.

Zu Ziffer 8

Die Modernisierungsrichtlinie (ModRL M-V) bietet Bauherren die Möglichkeit, verschiedene zuwendungsfähige Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen. Dass das ModRL M-V stärkere Akzente für eine energetische Gebäudesanierung vorhalten könnte, steht außer Frage. Bei der energetischen Sanierung geht es ebenso nicht nur um das „ob“, sondern auch um das „wie“. Die Landesregierung sollte daher die Zuwendungsfähigkeit stärker an der Qualität der Maßnahmen orientieren.

Zu Ziffer 9

Grundlage für das Heben der regionalen Erzeugungskapazitäten zum Gelingen der Energiewende sind Ausbauziele für Erneuerbare Energien. Der Bund wird die Länder dazu verpflichten, mindestens 2 % der Landesfläche für Windenergie bereitzustellen. Das Land sollte diese Zielstellung übernehmen und ebenso für Photovoltaik ein Flächenziel von 1 % festlegen.

Zu Ziffer 10

Wie der Antrag in Ziffer 3 Nummer 4 richtig feststellt, besteht ein bisher ungenutztes PV-Potenzial, welches es zu heben gilt. Verschiedene Länder gehen den Weg über eine Solarpflicht. Mecklenburg-Vorpommern sollte sich diesen anschließen und diese für geeignete Dächer einführen.